

Stadt Gelsenkirchen

Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
Az. 60/3.2-BG.2021.4.Baa

vom

20.09.2022

für die

Mühle Rüningen Stefan Engelke GmbH
Berkenbuschstraße 9-15
38122 Braunschweig

**Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG
einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln
am Standort Werftstraße 14-16, 45881 Gelsenkirchen**

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 15.06.2021 (Eingang am 21.07.2021), zuletzt ergänzt am 13.05.2022, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Werftstraße 14-16, 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 10, 1102

eine Anlage zum Vermahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 des Anhangs der 4. BImSchV

wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgendes Gutachten ist als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Schallimmissionsprognose für 8 Abluftanlagen an der Mühle in Gelsenkirchen vom 07.06.2021, erstellt von Uppenkamp und Partner, Projekt-Nr. I03049021

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW), Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen in den Antragsunterlagen Kapitel 11 „Bauantrag“

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen der Betriebseinheiten gemäß Antragsunterlagen:

BE 1.0 – Getreideannahme

bestehend aus:

Vollständig umhauste LKW Annahmegosse m. Fördereinrichtungen, Schiffsannahme mit Krananlage, Annahmegosse für Bahn / LKW, Waage, Getreidereinigungsmaschinen, Fördereinrichtungen, Entstaubungsvorrichtung

Austausch Getreidereinigungsmaschinen, Installation einer Entstaubungsvorrichtung, Aufstellung Container für Abreinigungen einschließlich. Förderelemente
(Antragsgegenstand)

BE 2.0 – Getreidesilo / Getreidelagerung

bestehend aus:

Fördereinrichtungen, Getreidesilos

BE 3.0 – Getreidereinigung

bestehend aus:

3 Reinigungslinien bestehend aus Dosieraggregaten, Fördereinrichtungen, Getreidereinigungsmaschinen, Entstaubungsvorrichtungen

Abluffführung nach außen von einer Entstaubungsvorrichtung
(Antragsgegenstand)

BE 4.10 – Vermahlungssystem 1

bestehend aus:

Mühlensystem für Weizen mit Walzenstühlen, Plansichter, Mahlhilfsmaschinen, Waagen, pneumatische Förderanlagen, Entstaubungsvorrichtungen

BE 4.20 – Vermahlungssystem 2

bestehend aus:

Mühlensystem für Weizen und Roggen mit Walzenstühlen, Plansichter, Mahlhilfsmaschinen, Waagen, pneumatische Förderanlagen, Entstaubungsvorrichtungen

BE 4.30 – Vermahlungssystem 3

bestehend aus:

Mühlensystem für Weizen mit Walzenstühlen, Plansichter, Mahlhilfsmaschinen, Waagen, pneumatische Förderanlagen, Entstaubungsvorrichtungen

Eine zusätzliche Entstaubungsvorrichtung
(Antragsgegenstand)

BE 5.0 – Nachprodukte / Kleie

bestehend aus:

Pelletspresse m. Kühler; Lagerzellen f. Kleie und Pellets m. Förderer; umhauste LKW-Beladestelle, Entstaubungsanlage

BE 6.0 – Mehlsilo

bestehend aus:

Lagerzellen f. Mehl, Mehlmischerei, Förderwege

Abluffführung nach außen von zwei Entstaubungsvorrichtungen
(Antragsgegenstand)

BE 7.0 – Mehlverladung

bestehend aus:

Fördereinrichtungen, Kontrollsichter, Waage, zwei umhauste LKW-Beladestellen, Entstaubungsanlagen

Abluffführung nach außen von zwei Entstaubungsvorrichtungen
(Antragsgegenstand)

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 15.06.2021 die im Antrag dargestellten Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage.

Hierzu zählen:

BE 1.0 – Getreideannahme

Komponenten 1.07 (Permanentmagnet), 1.08 (Trommelsieb), 1.10 (Umlufttarar) werden stillgelegt.

Neu aufgebaut werden die Komponenten: 1.12 (Aspirateur), 1.15 (Elevator), 1.16 (Aspirateur), 1.16 (Schlauchfilter), 1.26 (Ventilator m. Schalldämpfer u. Diffusorhaube Q 1.20), 1.30-1.33 + 1.36 (Trogkettenförderer), 1.34+1.37 (Schneckenförderer), 1.35+1.38 (Container f. Abreinigungen).

Leistungserhöhung an Komponenten 1.05 (Annahmetrichter Schiff 150 t/h), 1.06 (Elevator 150 t/h), 1.09 (Waage 120 t/h).

BE 2.0 – Getreidesilo / Getreidelagerung

Aus der bestehenden Genehmigung (2018) werden die Positionen 2.52 + 2.55 nicht realisiert.

Pos. Nr. 2.52 wird für neue Trogkettenförderer benutzt.

BE 3.0 – Getreidereinigung

Neu aufgebaut werden Pos. 3.42 (Filter), 3.43 (Radialventilator m. Schalldämpfer und Diffusorhaube). (Q 3.20)

BE 4.20 – Vermahlungssystem 2

4.20.40 (Schlauchfilter) wird in Vermahlungssystem 3 versetzt. (Korrektur der Anzahl von Walzenstühlen (Pos. 4-20.3-12) jetzt 9 statt 12)

Korrektur der Anzahl der Plansichter (Pos. 4.20.31-32) jetzt 2 statt 3.

BE 4.30 – Vermahlungssystem 3

Korrektur der Anzahl von Walzenstühlen (Pos. 4.30-16) jetzt 11 statt 12.

Neu aufgebaut 4.30.80 (Schlauchfilter), 4.31.80 (Ventilator) - Q 4.31

BE 5.0 – Nachprodukte / Kleie

Die Ablufführung Pos. 5.28 (Punktfilter am Beladebalg) wird jetzt nach Außen geführt. (Q 5.20)

Pos. 5.12 + 5.14 (MD-Ventilatoren) werden zusammengelegt.

Pos. 5.16 (Pelletspresse) wird beibehalten (Zukunftsvorhaben).

BE 6.0 – Mehlsilo

Die Ablufführung Pos. 6.34 (Punktfilter m. Ventilator) wird jetzt nach außen geführt. (Q 7.10)

Pos. 6.35 (Punktfilter m. Ventilator) (Q 7.20) wird neu errichtet.

BE 7.0 – Mehilverladung

Ablufführung Pos. 6.44 und 6.56 wird jetzt nach außen geführt. (Q 7.30 + 7.31)

Übersicht Abluftquellen:

Quelle	Abluft in Nm ³ /h (bisher)	Abluft in Nm ³ /h (geändert)	Staubkonzentr. in mg/m ³ (bisher)	Staubkonzentr. in mg/m ³ (geändert)
Q 1.10	10.951	10.525	10	5
Q 1.20	/	16.465	/	5
Q 3.10	21.860	20.858	10	5
Q 3.20	/	1.371	/	5
Q 4.10	10.563	13.063	0,3	5
Q 4.11	6.707	8.650	1,6	5
Q 4.20	8.953	13.872	0,09	5
Q 4.30	19.645	25.300	10	5
Q 4.31	/	7.903	/	5
Q 5.10	2.670	6.078	10	5
Q 5.11	5.030		1,33	
Q 5.12	2.136	2.021	0,05	5
Q 5.20	/	2.020	/	5
Q 7.10	/	2.003	/	5
Q 7.20	/	1.361	/	5
Q 7.30	/	1.764	/	5
Q 7.31	/	9.116	/	5

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.3** Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- III.4** Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG)

IV. Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1** Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2** Dem Referat Umwelt und dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.
- IV.1.3** Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.4** Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Tel. 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Die Daten zum Betrieb der Anlage sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Neben allgemeinen Betriebsdaten sind hier die Menge der eingesetzten Rohstoffe, der gemahlene Produkte und des Umschlags zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist drei Jahre lang zur Einsicht durch die Überwachungsbehörde (aktuell Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen) auf Verlangen bereit zu halten bzw. vorzulegen.

IV.1.7 Abweichungen vom normalen Betriebszustand (i.d.R. Störungen) der Anlage – insbesondere, wenn Auswirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft zu befürchten sind – sind dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich mitzuteilen und ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Selbstständig sind vom Betrieb unverzüglich alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um zu einem bestimmungsgemäßen Betrieb zurückzukehren. Auch eine Außerbetriebnahme der Anlage kann erforderlich sein.

Es sind schriftliche Aufzeichnungen, die 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat Umwelt vorzulegen sind, vorzunehmen zu

- Störungsart
- Ursache der Störung
- Zeitraum der Störung
- Auswirkung der Störung (z.B. Schätzung über Menge von aufgetretenen Emissionen)
- Dokumentation der getroffenen Maßnahmen (mit Zeitpunkt und Bewertung) zur Störungsbeseitigung und dauerhaften Vermeidung

IV.1.8 Aus konkretem Anlass (zum Beispiel aufgrund von Nachbarbeschwerden) ist auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (aktuell Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen) eine nach § 29b bekannt gegebene Messstelle mit der etwaigen Überprüfung der Lärm-, Staub- und Geruchssituation zu beauftragen. Die bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen einen Ergebnisbericht mit allen relevanten Informationen und der abschließenden Bewertung der Situation anzufertigen und der Überwachungsbehörde unaufgefordert umgehend zuzuleiten.

Die Kostenpflicht für eine derartige Überprüfung wird nach § 30 BImSchG Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen geregelt.

Die mit der Ermittlung beauftragte Stelle darf in dieser Angelegenheit nicht bereits beratend tätig gewesen sein.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichts des nach § 84 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

IV.3 Festsetzungen zum Brandschutz und vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löschgeräte in dem neugeschaffenen Bereich ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind bei verdeckter Montage gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen. Eine jederzeitige Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

IV.3.2 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen

Die Beschäftigten sind über die bei ihren Tätigkeiten an der Anlage auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen (z.B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung). Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in jährlichen Abständen erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation ist zu führen.

IV.3.3 Feuerwehrpläne (FWP 1031)

Der existierende Feuerwehrplan 1031 ist nach DIN 14095 und der „Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Gelsenkirchen“ anzupassen. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen als Download bereit. Der Feuerwehrplan ist mit der Feuerwehr (Referat 37/5 – Einsatzplanung und -lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung, Herr Holzapfel, Tel. 0209-1704252, markus.holzapfel@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

IV.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

IV.4.1 Die von dem gesamten Mühlenbetrieb, einschließlich des Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den Wohnhäusern Böckerstr. 112 (IP1) und 118 (IP2)

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

sowie vor den schutzbedürftigen Räumen (hier Büros oder Arbeitsplätze an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten) Werftstr. 13 und 21

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Gemäß den Antragsunterlagen ist für die Anlieferung von Getreide nur der Tageszeitraum vorgesehen. Eine Anlieferung im Nachtzeitraum ist nicht beantragt.

- IV.4.2** Die Schallimmissionsprognose für 8 Abluftanlagen an der Mühle in Gelsenkirchen vom 07.06.2021 des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner (Projektnummer I02049021) (darin wird verwiesen auf die Schallprognose als Teilbetrachtung zum Bauvorhaben „zusätzliche Abluftquellen am Standort Gelsenkirchen“ des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner, Bericht Nr. 03 1336 17 vom 08. Februar 2018 in Verbindung mit der Schallimmissionsprognose für eine Getreidemühle in Gelsenkirchen – Anteil der geplanten Änderungen an der ermittelten Gesamtbelastung –, Schreiben vom 09. Dezember 2011 zu Bericht Nr. 03 1115 10), ist Bestandteil der Antragsunterlagen und zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung und Emissionsüberwachung

- IV.4.3** Staubhaltige Abgase sind vor der Ableitung in den freien Luftstrom zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen mit Druckdifferenzmessungen und automatischer Reinigung zuzuführen.
- IV.4.4** Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen Q 1.10, Q 1.20, Q 3.10, Q 3.20, Q 4.10, Q 4.11, Q 4.20, Q 4.30, Q 4.31, Q 5.10, Q 5.11, Q 5.12, Q 5.20, Q 7.10, Q 7.20, Q 7.30 und Q 7.31 dürfen die jeweilige Massenkonzentration von maximal 5 mg/m³ (gemäß BVT 28, Tabelle 15 der BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019, BVT-assoziiertes Emissionswert für gefasste Staubemissionen in die Luft durch das Mahlen von Getreide: < 2 - 5 mg/Nm³ Staub) – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013,25 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten.
- IV.4.5** Ab Errichtung und Inbetriebnahme sind wiederkehrend nach Ablauf von einem Jahr (gemäß BVT 5 der BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019 ist die Mindesthäufigkeit der Überwachung bei den Emissionen von Staub in die Umgebung bei Getreidemühlen mit „Einmal im Jahr“ angegeben, die Überwachung soll erfolgen in Verbindung mit BVT 28) Messungen zur Feststellung der staubförmigen

Emissionen aus den gefassten Emissionsquellen von einer nach §29 b BIm-SchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Auf Antrag kann mit Zustimmung der Überwachungsbehörde auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

- IV.4.6** Über die gemäß IV.4.5 durchzuführenden Emissionsmessungen hat die ausführende Messstelle einen Bericht zu erstellen, der der zuständigen Immissionsschutzbehörde (aktuell Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen) unverzüglich unaufgefordert zuzuleiten ist.
- IV.4.7** Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind an den betreffenden Quellen/ Strecken geeignete, sicher begehbare Messplätze und -stellen einzurichten, die für die Anlage repräsentative und messtechnisch eindeutige Emissionsmessungen ermöglichen. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 sind hierbei zu beachten.
- IV.4.8** Die Emissionsmessungen sind (gemäß Tabelle 20 des Anhangs 5 der TA-Luft) nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzunehmen und auszuwerten. Die aus einem staubbeladenen Teilgasstrom abgeschiedene Staubmasse ist hierbei gravimetrisch zu bestimmen.

IV.5 Festsetzungen zum Energieverbrauch

Energieeffizienz

- IV.5.1** Gemäß BVT 27, Tabelle 14 der BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 04.12.2019 gelten für Getreidemühlen folgende spezifische Energieverbrauchswerte (Jahresmittelwert) als „Indikatives Umweltleistungsniveau für den spezifischen Energieverbrauch“ von 0,05 – 0,13 MWh / Tonne Erzeugnis.

Dieser Wert ist einzuhalten, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und für jeweils mindestens 3 Jahre zur Einsicht auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V. Hinweise

Allgemeine Hinweise

- V.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2** Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, so-

fern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- V.3** Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.4** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.5** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind gemäß §§ 75 (7) bzw. 82 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – mindestens eine Woche vorher schriftlich der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- V.6** Die Gebühren für die Bauüberwachung bzw. der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen werden von der Bauaufsichtsbehörde gesondert nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- V.7** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Wassergefährdende Stoffe

- V.8** Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Abwasser

- V.9** Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wässer haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gelsenkirchen vom 18. Dezember 2009, zuletzt geändert am 14.02.2019, zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Hinsichtlich des Parameters für den pH-Wert ist ein Grenzwert von 6,5 – 10,0 einzuhalten.

Boden

V.10 Das beantragte Vorhaben liegt auf einer Fläche, die im derzeitigen Altlast-Verdachtsflächenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Verdachtsfläche gekennzeichnet ist (Kataster Nr. 12.051, „Brennmaterialhandlung Werftstraße 14“).

Darüber hinaus liegen Hinweise auf gewerbliche Nutzungen (Brennstoffhandel, Spedition) vor.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung sind Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 13.04.2022 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 285.919,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr:

bis zu 500.000 €:

500 € + 0,005 * (E – 50.000 €)

500 € + 0,005 * (285.919,00 € – 50.000 €) = 1.679,60 €

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühr der Anzeige Az. 60/3.2-AN.2021.2.Baa vom 16.03.2021: 428,75 €

1.679,60 € - 428,75 € = 1.250,85 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Gelsenkirchen würde auf der Grundlage der angegebenen Herstellungs-/Rohbausumme eine Verwaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif – Tarifstelle 2.4.2.4 zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 90 € erhoben werden.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: **1.250,85 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag **bis zum 02.11.2022** unter Angabe des **Kassenzeichens 8803419207** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 15.06.2021 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 13.05.2022 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 13.05.2022.

Die beantragte Genehmigung gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Vermahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat)
- Referat Bauordnung
- Referat Feuerwehr

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen das folgenden Gutachten vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose für 8 Abluftanlagen an der Mühle in Gelsenkirchen vom 07.06.2021, erstellt von Uppenkamp und Partner, Projekt-Nr. I03049021

In der bestehenden und wesentlich zu ändernden Mühlenanlage wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 6.4 b ii) aufgelistet ist (siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV).

Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Food, Drink and Milk Industries, Dezember 2005) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 04.12.2019 unter L 313/60). Die Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt wurden zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides beachtet.

BVT Schlussfolgerungen sind nach Art. 15 Abs. 3 Richtlinie 2010/75/RU für IED-Anlagen verbindliche Anforderungen für Anlagengenehmigungen. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass die für die Anlagen vorhandenen Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Technik eingehalten werden.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt, da die arbeitsschutzrechtlichen Normen eingehalten und die Immissionswerte bzw. immissionschutzrechtlichen Begrenzungen der Emissionen eindeutig unterschritten werden und damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG ist entsprechend der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen

VIII. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Baake

IX. Anhang

zum Genehmigungsbescheid Az. 60/3.2-BG.2021.4.Baa vom 20.09.2022

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

0	Deckblatt	
1	Antrag / Kurzbeschreibung	
1.1	Formular 1 – Blatt 1-5	5 Seiten
1.2	Investitionskostenaufstellung	1 Seite
1.3	Aufstellungen Änderungen je Betriebseinheit	2 Seiten
2	Anlagenübersicht	
2.1	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2 Seiten
3	Formular 3 – 6 Gesamtanlage	
3.1	Formular 3 (jeweils Blatt 1 und 2)	10 Seiten
3.2	Formular 4 (jeweils Blatt 1)	10 Seiten
3.3	Formular 4 (jeweils Blatt 3)	2 Seiten
3.4	Formular 5	2 Seiten
3.5	Formular 6 (jeweils Blatt 1)	17 Seiten
4	Geräteliste	14 Seiten
5	Lageplan	1 Seite
6	Fließbild	1 Seite
7	Quellenplan	1 Seite
8	Zeichnung Reinigungsbereich EG	1 Seite
9	Schemata der Betriebseinheiten	8 Seiten
10	Konformitätserklärungen Filter-Hersteller	2 Seiten
11	Bauantrag	7 Seiten
12	Schallimmissionsprognose	20 Seiten